

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
R AUS 02/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0317/RK
DI Renate Kepplinger

Durchwahl
3451

Datum
01.09.2026

**Begutachtungsentwurf Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahmereverordnung
gemäß §133 Abs 2 EIWG (F&D-Ausnahme-V); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs der Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahmereverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Forschung und Entwicklung sowie damit verbundene Demonstrationsprojekte leisten wesentliche Beiträge für die effiziente und nachhaltige Weiterentwicklung unserer heutigen Energiesysteme. Grundsätzlich begrüßen wir daher, die Möglichkeit Forschungs- und Demonstrationsprojekten Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten zu gewähren.

Als WKO setzen wir uns aber dafür ein, dass einerseits die Gewährung von Entgeltausnahmen oder -reduktionen unbedingt an nachvollziehbare Kriterien geknüpft werden muss, welche zumindest langfristig entlastende Entwicklungen bei den Kosten des Energiesystems erwarten lassen, und dass dies andererseits nicht zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen für andere Netzkund:innen führen darf.

Diese Tatsache muss bei der Prüfung und Genehmigung von Projekten ausdrücklich berücksichtigt werden. Die im Entwurf vorgesehene Darstellung der monetären Auswirkungen der beantragten Befreiung sowie die Verpflichtung zur Evaluierung der Auswirkungen auf das Stromnetz sind dafür bereits wichtige Grundlagen.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs 1 - Begriffsbestimmungen

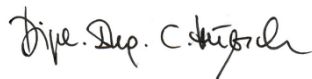
Ziel muss es sein, F&E-Vorhaben möglichst rechtssicher und umfassend im Sinne der Transformation des Energiesystems sowie der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen.

Wir schlagen daher folgende Änderung bzgl. § 2 Abs 1 der F&D-Ausnahme-V vor:

„Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „tarifliche Forschungsfrage“ eine im Rahmen eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts aufgestellte wissenschaftliche Hypothese oder Fragestellung einschließlich Themenstellungen im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, die in einem unmittelbaren systematischen Zusammenhang mit ~~der Struktur, der Bemessungsgrundlage oder der Einhebung von den~~ Systemnutzungsentgelten gemäß § 127 Abs 2 ElWG steht. Zur Beantwortung dieser Themen- oder Fragestellung muss die Gewährung einer Abweichung von den gemäß § 135 Abs 1 und 2 ElWG verordneten Systemnutzungsentgelten erforderlich zweckmäßig sein.“

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße



Dipl.-Ing. Claudia Hübsch